



TREFF-MOBIL
Evangelische Jugend
im Kirchenkreis Simmern-Trarbach

KREISVERWALTUNG
RHEIN-HUNSRÜCK-KREIS

Simmern



Hier leb' ich gern!

Jugendraum

Dein How-To-Guide



INHALT

1. RECHTLICHER RAHMEN	1
1.1 Aufsichtspflicht	1
1.2 Jugendschutzgesetz.....	2
1.3 Gestattung	3
1.4 GEMA.....	3
1.5 GEMA-freie Musik.....	5
1.6 Rundfunk- und Fernsehgebühren GEZ	6
1.7 Verkehrssicherungspflicht	6
2. ORGANISATION	7
2.1 Absprachen mit dem Träger	7
2.2 Vorstand	8
2.3 Aufgaben im Jugendraum.....	8
2.4 Hausordnung	9
2.5 Sanktionen im Jugendraum	10
2.6 Versicherungen.....	11
3. FINANZIELLE FÖRDERUNG	12
3.1 Förderung durch die Ortsgemeinde	12
3.2 Förderung durch die Kreissparkassenstiftung	12
3.3 Förderung durch das Kreisjugendamt.....	12
3.4 Förderung durch das Landesjugendamt.....	13
3.5 Sonstige Möglichkeiten der Förderung.....	13
4. NOCH FRAGEN?.....	13

ANHANG

- Organisationstatut Beispiel
- Hausordnung Beispiel
- Auszug Richtlinien Kreisförderung

1. RECHTLICHER RAHMEN

1.1 AUFSICHTSPFLICHT

In Jugendräumen besteht grundsätzlich keine Aufsichtspflicht, trotzdem kann diese hier zum Thema werden!

Wir stellen uns vor: Die Mutter des vierzehnjährigen Ben kommt auf dich zu und sagt: „Hör mal, kannst du heute bitte im Jugendraum auf Ben aufpassen?“ Aus Wohlwollen und um die besorgte Mutter zu beruhigen, neigt man leichtfertig dazu, „Ja“ zu sagen. Wird schon nichts passieren...

Doch, was geschieht, wenn Ben etwas passiert oder er einem Dritten Gewalt antut oder anderen Schaden zufügt?

Durch die Zusage zur Aufsicht gegenüber der Mutter, der Personensorgeberechtigten von Ben, bist du eine gesetzliche Verpflichtung eingegangen. Es ist möglich, dass du als Träger der Aufsichtspflicht im Falle eines Schadens dafür haftest!

Du hast dich dazu verpflichtet, ...

- 1.) ... dafür zu sorgen, dass der dir zur Aufsicht anvertraute Minderjährige zum einen selbst nicht zu Schaden kommt und zum anderen auch anderen Personen keinen Schaden zufügt.
- 2.) ... dass du dich ständig darüber vergewisserst, was der Minderjährige tut und wo er sich im Jugendraum genau aufhält.
- 3.) ... dass du den Minderjährigen vor Schäden bewahrst, indem Du vorhersehbare Gefahren erkennst.

Ziemlich viel Verantwortung, oder?

Wir raten dir, eine solche Frage der personensorgeberechtigten Person des/der Minderjährigen immer deutlich mit ‚Nein‘ zu beantworten!

1.2 JUGENDSCHUTZGESETZ

Das Jugendschutzgesetz ist ein Gesetz, das speziell für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ins Leben gerufen wurde. Die Bestimmungen, die hier zu finden sind, gelten für den Bereich der Öffentlichkeit. Der Jugendraum ist ein öffentlicher Raum und liegt deshalb im Geltungsbereich des Jugendschutzgesetzes. Doch was bedeutet das?

Das Jugendschutzgesetz gibt für die Organisation eines Jugendraums klare Regelungen vor:

- 1.) Das Rauchen im Jugendraum ist nicht gestattet! Grundsätzlich dürfen Minderjährige nicht rauchen.
 - 2.) Kindern und Jugendlichen, die jünger als 16 Jahre sind, darf im Jugendraum generell kein Alkohol ausgeschenkt werden. Jugendliche ab 16 Jahren dürfen Bier, Wein und Sekt trinken, aber keine branntweinhaltigen Getränke. Dazu zählen unter anderem sowohl Wodka, Whisky und Korn als auch Getränke, die neben Geschmacksstoffen (z.B. Lemon) Anteile an Wodka oder ähnliches enthalten (sogenannte Alkopops). Erst ab 18 Jahren dürfen branntweinhaltige Getränke konsumiert werden.
 - 3.) Alkohol sollte von volljährigen Personen ausgeschenkt werden. Hier ist etwas Wichtiges zu beachten: Kommt es zu Schäden durch einen alkoholisierten Besucher oder eine Besucherin gilt die sogenannte ‚Garantenpflicht‘. Der Thekendienst, der der Person den Alkohol ausgeschenkt hat, kann dafür haftbar gemacht werden.
- » **Deshalb empfehlen wir, in Jugendräumen grundsätzlich keine harten Alkoholika auszuschenken!**

Weitere Infos zum Thema Jugendschutz finden sich auf folgenden Websites:
www.jugendschutz.de www.jugendschutz.net

Und hier findet ihr das Jugendschutzgesetz verständlich erklärt:
<https://www.bmfsfj.de/blob/94070/accc4a514fo6aa54of6222ab6f8836bd/jugendschutz-verstaendlich-erklaert-broschuere-data.pdf>

1.3 GESTATTUNG

Ihr plant eine öffentliche Veranstaltung in eurem Jugendraum? Ihr möchtet eine Party oder ein Konzert veranstalten? Es soll Alkohol ausgeschenkt werden? In dem Fall muss bei dem zuständigen Ordnungsamt in der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Stadtverwaltung Boppard eine sogenannte ‚Gestattung‘ beantragt werden. Für die Ausstellung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Findet ein Alkoholausschank statt und es liegt keine Gestattung vor, begeht Ihr eine Ordnungswidrigkeit, welche in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren mit Geldbuße belegt werden kann! **Seid klug und sichert euch ab.**

1.4 GEMA (GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS- UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE)

Musikhören gehört zu einem geselligen Abend im Jugendraum doch einfach dazu, oder? Auch hier gibt es etwas Wichtiges zu beachten.

Die Entstehung eines Musikstücks bedarf viel Arbeit. Hier sind die Künstler, die Musikverleger, die Komponisten und in der Regel noch viele andere Menschen beteiligt. Natürlich möchten diese mit der Arbeit auch Geld verdienen und erheben deshalb auf ihre Werke Nutzungsrechte. Die GEMA ist eine Gesellschaft, die die Urheber in ihren Rechten vertritt. **Für öffentliche Wiedergaben von Musiktiteln oder Filmen sind GEMA-Gebühren fällig.** Wie hoch diese sind, hängt von bestimmten Eckdaten ab. Die Größe des Aufführungsraumes, die Anzahl der Aufführungen und gegebenenfalls die Höhe des Eintrittsgeldes sind hier zentrale Indikatoren. Das heißt, im Falle, dass ihr einen Discoabend, ein Konzert oder ähnliches veranstaltet und hierfür Eintritt verlangt, informiert euch auf www.gema.de über den für euch zutreffenden Tarif und meldet eure Veranstaltung an.

Für die Tonträgerwiedergabe ohne Veranstaltungscharakter, das heißt, wenn die Musik im Hintergrund läuft, nicht aber der Anlass für euer Zusammensein darstellt, so gilt der sogenannte **‚Warteraumtarif‘**. Hierfür gibt es gesonderte Tarife, die von der Größe eures Jugendraums abhängig sind.

Bitte informiert euch auf www.gema.de

Aufgrund der Vielzahl an Veranstaltungen in der täglichen Jugendarbeit, bei denen Musik live oder von Tonträgern verwendet wird, wurden zur Arbeits- erleichterung aller Beteiligten sogenannte Gesamtverträge mit der GEMA vereinbart:

- » Gesamtvertrag Bundesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen e.V. (BAG OKJE)
- » Gesamtvertrag Landesjugendring Rheinland-Pfalz e.V.

Ob euer Träger einer dieser Gemeinschaften angehört, müsst ihr erfragen.

Die GEMA hat ihren Sitz in Berlin:

GEMA - Generaldirektion Berlin

Postanschrift: Postfach 30 12 40, 10722 Berlin

Hausanschrift: Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin

Weitere Informationen erhaltet Ihr hier: www.gema.de

1.5 GEMA-FREIE MUSIK (CREATIVE COMMONS)

In den letzten Jahren entstand ein facettenreiches Angebot an GEMA-freier Musik, das ihr auf unterschiedlichen Plattformen im Internet finden könnt. Creative commons ist eine internationale gemeinnützige Organisation, die rechtsgültige Lizenzverträge für Urheber entwickelt. Künstler können hier selbst festlegen, was Nutzer und Nutzerinnen mit ihren Werken (Texte, Musikstücke, Fotos, Videos) machen dürfen. Viele der Urheber, die einen Lizenzvertrag mit creative commons abgeschlossen haben, erlauben es den Hörern, Lesern und Zuschauern kostenlos Gebrauch von dem jeweiligen Werk zu machen.

Nun fragt ihr euch bestimmt, woran man erkennt, dass es sich um ein GEMA-freies Musikstück handelt. Auf dem Blog, dem Musikportal oder der Musiccommunity, auf dem oder der die Musik erscheint, ist das gekennzeichnet. Hier findet sich außerdem ein Link, der euch direkt zur Lizenz des jeweiligen Künstlers mit creative commons führt. Nun braucht ihr nur noch nachzulesen, welche Bedingungen für die Nutzung des Werks festgelegt wurden und schon könnt ihr das Werk mit gutem Gewissen nutzen.

Wichtig! Ihr plant eine öffentliche Musikveranstaltung, ein Konzert oder einen Discoabend? Ihr wollt hierfür Eintritt verlangen? Dann achtet unbedingt darauf, ob für die Musikstücke, die ihr abspielen möchtet, die sogenannte ‚kommerzielle Verwertung‘ erlaubt ist. Wenn die Lizenz diese Nutzung verbietet, darf das Musikstück auch nicht dafür eingesetzt werden!

Unter anderem findet Ihr GEMA-freie Musik hier:

<http://opsound.org/>

<https://musopen.org/>

<http://dig.ccmixter.org/>

1.6 RUNDfunk- UND FERNSEHGEBÜHREN GEZ (GEBÜHRENEINZUGSZENTRALE)

Der Rundfunkbeitrag richtet sich nicht mehr nach den vorgehaltenen Geräten, sondern es gilt: „Ein Haushalt - ein Beitrag“. Allerdings gelten sowohl für gemeinnützige Einrichtungen der Jugendhilfe als auch für Betriebsstätten andere Vorschriften. Ob euer Jugendraum unter eine dieser Kategorien fällt, ist mit dem Beitragsservice abzustimmen.

Die Servicehotline lautet: 01806 999 555 10

1.7 VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT

Derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, hat die Pflicht, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden anderer zu verhindern. Das heißt für euch: In der Regel ist die Ortsgemeinde der Eigentümer des Jugendraums und ist somit zur Verkehrssicherung verpflichtet. Verkehrssicherung bedeutet, dass Räume, Anlagen und Grundstücke in einem solchen Zustand gehalten werden müssen, dass keine Gefährdung für die Nutzer und Nutzerinnen entsteht.

Um zu verstehen, was die Verkehrssicherungspflicht im Konkreten umfasst, hier ein Beispiel:

Ihr veranstaltet einen Discoabend. Ihr baut Boxen und Verstärker auf. Ihr wollt ja schließlich den perfekten Sound erzeugen!

Die verantwortliche Person der Ortsgemeinde ist nun dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass keine Gefährdung für die Besucher entsteht. Zum Beispiel muss diese darauf achten, dass die Kabel, die über den Boden geführt werden, so gesichert sind, dass sie keine Unfallgefahr bedeuten. Alle zehn bis 15 Minuten muss nach Scherben und/oder Flüssigkeiten auf der Tanzfläche geschaut werden, Boxentürme müssen miteinander verbunden sein und befestigt werden (z.B. an der Wand). Außerdem muss der Brandschutz gewährleistet und dafür gesorgt werden, dass sowohl Ausgänge als auch Notausgänge jederzeit benutzbar sind.

Ziemlich viel zu tun, oder?

Hier bedarf es der Absprache mit der Ortsgemeinde, um zu gewährleisten, dass eine verantwortliche Person für die Verkehrssicherung benannt wird und dass dieser Pflicht auch ordnungsgemäß nachgegangen wird. **Sichert euch ab!**

Nähere Informationen gibt es bei der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises: 06761/82-0

2. ORGANISATION

Die Verantwortlichen in Jugendräumen geraten häufig dann in schwierige Situationen, wenn sie gegenüber Gleichaltrigen, manchmal auch älteren Besuchern und Besucherinnen, oftmals auch Freunden und Freundinnen die Rolle als ‚verantwortliche Person‘ einnehmen müssen.

*„Was hast du denn schon zu sagen?“
„Jetzt sei doch nicht so, wir sind doch Kumpels!“
„Spiel dich nicht so auf! Ich bin älter als du!“*

Um diese und ähnliche Bemerkungen zu vermeiden, ist es hilfreich, klare Absprachen und Regeln für den Aufenthalt im Jugendraum festzulegen. Es ist zudem wichtig, dass ihr abstimmt und festsetzt, wer für die Einhaltung dieser Regeln verantwortlich ist.

2.1 ABSPRACHEN MIT DEM TRÄGER

Ihr solltet unbedingt mit dem Träger des Jugendraums (in der Regel ist das die Ortsgemeinde) regelmäßig kommunizieren, Probleme ansprechen und gemeinsam Lösungen erörtern. Außerdem ist es von besonderer Bedeutung, gemeinsam Vereinbarungen über die Nutzung des Jugendraumes in einem Statut schriftlich festzuhalten. Ein Statut, oder auch Satzung genannt, ist eine Art Vertrag und dient als Grundlage für die Organisation und Kooperation, in

dem Regelungen abgestimmt und verbindlich gemacht werden. Ein Muster, wie ein solches Organisationsstatut aussehen kann, befindet sich im Anhang. Es ist des Weiteren sinnvoll, eine erwachsene Ansprechperson des Trägers zu benennen, die euch bei Bedarf in allen Angelegenheiten des Jugendraums beratend zur Seite steht. Zwischen dieser Ansprechperson und dem Vorstand sollten regelmäßige Gespräche stattfinden. Wir empfehlen, diese mindestens einmal pro Halbjahr durchzuführen.

2.2 VORSTAND

Wir empfehlen, dass ihr gemeinsam demokratisch einen Vorstand bestimmt. Veranaltet eine Wahl, bei der alle Besucher und Besucherinnen die Möglichkeit haben, mit abzustimmen. Der Vorstand sollte sich, wenn möglich, aus Jugendlichen beiderlei Geschlechts zusammensetzen, damit sowohl weibliche als auch männliche Nutzerinnen und Nutzer des Jugendraums eine gleichgeschlechtliche Ansprechperson haben. Außerdem ergibt es Sinn, darauf zu achten, dass die Spanne der Altersgruppe durch den Vorstand repräsentiert wird. Schaut, dass mindestens eine Person der jüngeren Jugendlichen und eine ältere Person vertreten sind. Der Vorstand sollte für die Erstellung des Dienstplans zuständig sein. Welche Dienste es geben soll, ist abzustimmen. Regelmäßige Treffen und Besprechungen sind in diesem Zusammenhang sehr wichtig. Der Vorstand bildet das Sprachorgan und Bindeglied des Jugendtreffs mit der Gemeinde. Außerdem kann er bei gegebenem Anlass auch Sanktionen, Strafen und Hausverbote aussprechen.

2.3 AUFGABEN IM JUGENDRAUM

Die personelle Besetzung (z.B. vorständige Personen) der jeweiligen Aufgaben und damit verbunden Übertragung der Verantwortung kann in unterschiedlichen zeitlichen Abständen erfolgen. Sie kann zum Beispiel wöchentlich, monatlich oder jährlich festgelegt werden. Es ist sinnvoll, für folgende Dienste verantwortliche Personen zu bestimmen:

1.) **Theken- und Kassendienst**

Der Thekendienst übt das Hausrecht aus und ist für die Einhaltung der Hausordnung sowie der sonstigen Regelungen (z.B. Jugendschutz) verantwortlich. Außerdem sollte er die abendliche Kassenabrechnung machen und den Jugendraum auf- und wieder abschließen.

2.) **Putzdienst**

Vor allem im Sanitär- und Thekenbereich sollte ein hygienischer und sauberer Zustand herrschen.

3.) **Veranstaltungen**

Wenn es darum geht, eine besondere Veranstaltung (z.B. Discoabend) zu planen und durchzuführen, empfehlen wir, eine oder mehrere verantwortliche Personen zu benennen.

4.) **Kasse**

In regelmäßigen Abständen sollten die Kassenabrechnungen kontrolliert werden.

2.4 HAUSORDNUNG

Eine Hausordnung sollte sowohl Möglichkeiten als auch Beschränkungen festlegen. Es geht hier um die Rahmenbedingungen, die für alle Besucher und Besucherinnen verbindlich sind. Damit die Hausordnung nicht als Last, Zwang, Hohn oder persönliche Einschränkung empfunden wird, ist es sinnvoll, die Hausordnung im Jugendraum zur Diskussion zu stellen. Häufig hilft es, anderen die Möglichkeit zu geben, ihren ‚Senf‘ dazu zu geben, um Akzeptanz zu bewirken. So muss auch keine Person alleine als ‚Verantwortliche/r‘ auftreten. In der Hausordnung sollten die Regeln in einer möglichst kurzen und leserfreundlichen Form aufgeschrieben werden. Sie sollte dann gut sichtbar im Jugendraum aufgehängt werden. Im Anhang befindet sich eine Musterhausordnung. Es ist uns aber wichtig, darauf hinzuweisen, dass es wesentlich ist, eine Hausordnung gemeinschaftlich zu erarbeiten und an die gegebenen Verhältnisse individuell anzupassen. Daher dient das Muster nur zur Orientierung und muss keinesfalls so übernommen werden.

2.5 SANKTIONEN IM JUGENDRAUM

Wenn es in eurem Jugendraum zu schwerwiegenden Verstößen gegen die Hausordnung kommt, ist es sinnvoll, Sanktionen auszusprechen. Diese können im Rahmen der Hausordnung schon im Vorhinein festgelegt werden, damit es nicht zu Willkür kommt.

Schwerwiegende Verstöße sind zum Beispiel:

- 1.) Drogen- und/oder übermäßiger Alkoholkonsum
- 2.) Diebstähle
- 3.) Körperliche oder psychische Gewalt
- 4.) Randalen

Die Sanktionen können gemeinschaftlich festgesetzt werden. Auch hier führt das ‚Senf-dazu-geben‘ zu mehr Akzeptanz. Die Vereinbarungen sollten im Verhältnis zum Regelbruch stehen und vom Vorstand gemeinsam getragen werden, damit sich der jeweilige Thekendienst, der die Einhaltung der Regeln überwacht, auch durchsetzen kann. Konsequenzen sollten nicht nur ausgesprochen, sondern auch strikt durchgesetzt werden, denn sonst erscheinen die verantwortlichen Personen unglaubwürdig und Grenzen werden auf Dauer nicht anerkannt und eingehalten. Ein Hausverbot zu erteilen, kann eine Sanktion sein. Hier empfiehlt es sich, Hausverbote befristet auszusprechen und die betroffene Person nach dieser Frist wieder im Jugendraum willkommen zu heißen. Inwieweit dies sinnvoll ist, hängt von dem vorliegenden Verstoß ab und sollte mit der erwachsenen Ansprechperson des Trägers abgestimmt werden.

Sanktionen auszusprechen erfordert Sicherheit und Rückhalt!

2.6 VERSICHERUNGEN

Für die Errichtung und die Unterhaltung eines Jugendraums ist es als ehrenamtlich tätige Person wichtig, sich abzusichern. Oftmals bemerkt man erst im Schadensfall, wie bedeutsam Versicherungen doch sind. Aus diesem Grund findet ihr in diesem Ratgeber Wissenswertes zu den für euch relevanten Versicherungen.

1. Unfallversicherung

Passiert euch etwas bei der Arbeit im Jugendraum, so greift eine abgeschlossene Unfallversicherung. Versicherungsschutz wird geboten für schwerwiegende Verletzungen der Ehrenamtlichen bei Unfällen, die diese während ihres Dienstes oder auf den Wegen dorthin erleiden. Zumindest die finanziellen Folgen bei bleibenden Schäden hieraus (Invalidität) sollen hierdurch gemindert werden. Daneben sind auch ein Krankenhaus-Tagegeld (bei stationärem Aufenthalt), sowie eine einmalige Zahlung an die Hinterbliebenen (im Todesfall) mitversichert. Die Teilnehmenden sind nicht versichert. Bei Fahrten im Privatauto bspw. bei Ausflügen kann eine Insassenversicherung sinnvoll sein.

2. Haftpflichtversicherung

Sie deckt finanzielle Schadenersatzansprüche von Geschädigten, sogenannten Dritten (das sind nicht nur die Teilnehmer und betreuten Personen, sondern auch die Vermieter von Räumen oder Verleiher von Geräten), wenn diesen ein Schaden zugefügt wird (egal ob Personen-, Sach- oder Vermögensschaden), der von den Ehrenamtlichen durch fahrlässiges Verschulden schuldhaft verursacht wurde oder zu verantworten ist. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen können diese zum Schadenersatz verpflichtet sein (z. B. gemäß § 823 BGB, persönliche Haftung oder nach § 832 BGB, Verletzung der Aufsichtspflicht u. a.).

3. Rechtsschutz

Sie erstattet Kosten für Rechtsanwälte, eigene Gutachter, zum Teil auch Gerichtskosten und Strafkautionen, bei Ermittlungsverfahren und Anklagen wegen fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung im Rahmen der ehrenamt-

lichen Tätigkeit, dies gilt im speziellen bei Verfahren wegen Verletzung der Aufsichtspflicht über Minderjährige. Daneben sind noch verschiedene andere Rechtsstreitigkeiten enthalten.

3. FINANZIELLE FÖRDERUNG

Wer in der Jugendarbeit tätig ist, weiß, dass es für verschiedene Projekte unterschiedliche Fördermöglichkeiten gibt. Wo findet man aber genaue Informationen dazu? Dieses Kapitel soll einen Überblick über verschiedene Fördermöglichkeiten in der Jugendarbeit geben.

3.1 FÖRDERUNG DURCH DIE ORTSGEMEINDE

Zum einen ist es sinnvoll, bei der jeweiligen Ortsgemeinde nachzufragen, ob diese dem Jugendraum einen pauschalen Anfangsbetrag zur Verfügung stellen kann bzw. sogar eine jährliche finanzielle Unterstützung (beispielsweise die Übernahme der Nebenkosten) gewährleisten kann.

3.2 FÖRDERUNG DURCH DIE KREISSPARKASSENSTIFTUNG

Bei der Kreissparkassenstiftung können Zuschüsse beispielsweise für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen beantragt werden. Hierzu muss über die Ortsgemeinde ein formloser Antrag gestellt werden:

Kreissparkassenstiftung Rhein-Hunsrück
Vor dem Tor 1
55469 Simmern
Tel.: 06761/851-0

3.3 FÖRDERUNG DURCH DAS KREISJUGENDAMT

Der Rhein-Hunsrück-Kreis gewährt Zuschüsse im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Jugendeinrichtungen. Ihr findet die Richtlinie im Anhang.

3.4 FÖRDERUNG DURCH DAS LANDESJUGENDAMT

Auch beim Landesjugendamt können für die Einrichtung eines Jugendraums die mit der Ausstattung verbundenen Kosten in einem Zeitraum von drei Jahren mit einer Landeszuwendung von bis zu 5.000 Euro je Einrichtung gefördert werden. Antragsformulare bekommt ihr beim Landesjugendamt, bei der Kreisjugendförderung und bei Treff-Mobil.

3.5 SONSTIGE MÖGLICHKEITEN DER FÖRDERUNG

Neben den oben genannten Möglichkeiten gibt es Stiftungen, Sponsoren und EU-Programme, welche die Jugendarbeit unter bestimmten Bedingungen fördern. Nähere Informationen dazu findet ihr im Internet.

4. NOCH FRAGEN?

Treff-Mobil und die Kreisjugendförderung unterstützen und beraten euch bei sämtlichen Anliegen rund um euren Jugendraum sehr gerne! Meldet euch, wenn ihr Unterstützung in folgenden Bereichen braucht:

- » Begleitung/ Beratung bei Konflikten zwischen Jugendlichen und dem Träger oder innerhalb des Jugendraumes, Vermittler zwischen Jugendraum und Öffentlichkeit
- » Seminarangebote (z.B. Jugendraumschulung)
- » Planung, Vorbereitung und Durchführung von Beteiligungsprojekten
- » Unterstützung bei besonderen Aktivitäten (Freizeiten, Veranstaltungen)
- » Unterstützung bei der Integration von geflüchteten Jugendlichen
- » Hilfestellung beim Generationswechsel im Vorstand
- » Beratung des Jugendraumvorstandes
- » Unterstützung von Videofilmprojekten mit Technik und Personal
- » Beratung zum Thema Drogen und Alkohol
- » Hilfestellung bei der finanziellen Förderung des Jugendtreffs

So erreicht ihr uns:

Für die Verbandsgemeinden Kirchberg, Rheinböllen, Kastellaun und Simmern:

Treff-Mobil

Gabi Schütt
Bernd Mauerhof
Römerberg 1
55469 Simmern



TREFF-MOBIL
Evangelische Jugend
im Kirchenkreis Simmern-Trarbach

Telefon: 06761-12383
E-Mail: treffmobil@ejust.de
Website: www.ejust.de

Für die Stadt Boppard und die Verbandsgemeinden Emmelshausen und St. Goar-Oberwesel:

Kreisjugendförderung

Ludwigstr. 3-5
55469 Simmern

KREISVERWALTUNG
RHEIN-HUNSRÜCK-KREIS



Simmern

Telefon: 06761-82509
Website: www.kreis-sim.de

ANHANG

ANHANG ZU 2.2 VORSTAND, ORGANISATIONSTATUT BEISPIEL:

1. Jugendraum

- » Die Ortsgemeinde - nachfolgend Träger genannt - richtet einen Jugendraum ein.
- » Der Jugendraum ist offen für alle Jugendlichen des Einzugsgebietes im Alter von 14 bis 27 Jahren und deren Gäste.
- » Der Jugendraum befindet sich ...

2. Träger

- » Der Träger unterhält die Räumlichkeiten. Die Räumlichkeiten werden den Jugendlichen kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- » Die notwendigen Versicherungen werden vom Träger abgeschlossen.
- » Der Träger überlässt der örtlichen Jugend den Jugendraum in Selbstorganisation.
- » Der Träger benennt eine/n AnsprechpartnerIn für die Jugendlichen, der/die sich mindestens einmal pro Halbjahr mit dem Vorstand trifft. Der Ansprechpartner steht den Jugendlichen bei allen Angelegenheiten des Jugendraums beratend zur Seite.
- » Die Ausübung des Hausrechtes überträgt der Träger an den Vorstand des Jugendraums.
- » Der Träger kontrolliert in regelmäßigen Abständen die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes.
- » Im Einvernehmen mit dem Vorstand wird eine Hausordnung aufgestellt, die den internen Betrieb regelt.

3. Vorstand

- » Der Besucherkreis wählt einen Vorstand. Der Vorstand sollte aus Jugendlichen beiderlei Geschlechts bestehen, welche die verschiedenen, im Jugendraum vorhandenen Altersgruppen repräsentieren.
- » Der Vorstand benennt einen/eine AnsprechpartnerIn für den Träger.
- » Der Vorstand übt für den Träger das Hausrecht aus, d.h. er ist verantwortlich für die Einhaltung der Hausordnung. Der Vorstand ist berechtigt, Aufgaben zu delegieren; dabei sind die Beauftragten sorgfältig auszuwählen.
- » Der Vorstand trifft sich regelmäßig, um organisatorische Absprachen zu treffen.

4. Vollversammlung der BesucherInnen

- » Die Besucher des Jugendraumes treffen sich mindestens einmal pro Jahr zu einer Vollversammlung.
- » Der Termin und die Tagesordnung sind wenigstens 10 Tage vorher durch Aushang bekannt zu geben.
- » Die Vollversammlung wird vom Vorstand einberufen.
- » Die AnsprechpartnerIn und mindestens ein/e (weitere/r) VertreterIn des Trägers nehmen an der Sitzung teil.
- » Die Vollversammlung dient dazu, Möglichkeiten zur Aussprache zu geben, Wünsche, Verbesserungsvorschläge und Kritik einzubringen, Konflikte im Vorfeld anzugehen oder auszutragen, Aktivitäten zu planen, Arbeitsgruppen zu bilden und Programme zu beschließen.

ANLAGE ZU 2.4 HAUSORDNUNG, HAUSORDNUNG BEISPIEL:

- 1.) Der Jugendtreff ist eine Einrichtung der Offenen Jugendarbeit. Das Ziel ist, Jugendlichen eine Begegnungsstätte zu schaffen und Angebote für ihre Freizeitgestaltung zu machen.
- 2.) Für die Schlüssel des Jugendtreff ist der Vorstand des „Vereins zur Förderung der Jugendarbeit e.V.“ verantwortlich.
- 3.) Der Jugendtreff ist geöffnet jeweils am Dienstag, Donnerstag und Freitag von ... bis ... Uhr. Abweichungen sind in Absprache mit dem Vorstand möglich.
- 4.) Feiern und Feste, die die Öffnungszeiten überschreiten, müssen vom Vorstand genehmigt und an die Gemeinde XY gemeldet werden. Sie enden spätestens zur gesetzlichen Sperrstunde. Ausnahmen sind vom Vorstand bei der Gemeinde zu beantragen.
- 5.) Im Jugendtreff dürfen außer Bier keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt werden. In den Jugendtreff dürfen keine alkoholischen Getränke mitgebracht werden. An angetrunkene Jugendliche darf kein Alkohol mehr ausgeschenkt werden. An Jugendliche bis 16 Jahre dürfen keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt werden.
- 6.) Personen, die im Jugendtreff Drogen nehmen oder veräußern, werden sofort aus dem Jugendtreff verwiesen. Dealer werden zur Anzeige gebracht.
- 7.) Im Jugendtreff hängen die Jugendschutzbestimmungen aus. Der Vorstand des Vereins ist für die Einhaltung verantwortlich.
- 8.) Während der Öffnungszeiten, beim Betreten und Verlassen des Jugendtreffs ist auf möglichst geringe Lärmbelästigung der Nachbarn zu achten.

- 9.) Sachbeschädigungen, Unfälle und Beschwerden sind umgehend dem Vorstand zu melden.
- 10.) Hausrecht hat derjenige, der vom Vorstand als Thekendienst bestimmt wurde. Jugendliche, die sich nicht an die Hausordnung halten, können des Hauses verwiesen werden.
- 11.) Über ein Hausverbot entscheidet der Vorstand.
- 12.) Diese Hausordnung ist im Jugendtreff anzuschlagen und den Besuchern zur Kenntnis zu bringen.

ANLAGE ZU 3.3 FÖRDERUNG DURCH DAS KREISJUGENDAMT, AUSZUG RICHTLINIEN KREISFÖRDERUNG:

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für Jugend-einrichtungen (Jugendräumen und Jugendzentren) gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 18.03.2009

Vorbemerkung:

Die Betreuung von Jugendräumen und Jugendzentren ist ein Teilbereich der Jugendarbeit, die nach § 11 SGB VIII „ von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe“ angeboten wird. Die Angebote „sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“

Jugendarbeit leistet damit einen wichtigen Beitrag im Hinblick auf die außerschulische Jugendbildung, deren Ziel ist es, Lebenswissen für den Alltag, für das Zurechtkommen mit Gleichaltrigen, für die Balance zwischen sozialen Beanspruchungen und individuellem Entfaltungstreben und für das Gewinnen realistischer Zukunftsperspektiven zu entwickeln.

I. Allgemeine Grundsätze

- 1.) Der Rhein-Hunsrück-Kreis fördert im Rahmen dieser Richtlinien und der verfügbaren Haushaltsmittel:
 - a.) den Neu- und Ausbau von lokalen Jugendräumen,
 - b.) die Schaffung von **Jugendzentren** und
 - c.) die Unterhaltung von **Jugendzentren**

- 2.) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.
- 3.) Über die Gewährung eines Zuschusses entscheidet der Jugendhilfeausschuss, der auch ermächtigt ist, über Ausnahmen von diesen Richtlinien zu beschließen.
- 4.) Die gewährten Zuschüsse sind zweckgebunden und dürfen nur für den im Bewilligungsbescheid genannten Zweck verwendet werden. Die Verwendung ist schriftlich nachzuweisen.
Diese Zuschüsse werden den auf Kreisebene anerkannten freien Trägern, den Verbandsgemeinden/der Stadt Boppard, Ortsgemeinden und kommunalen Zweckverbänden gewährt.
- 5.) Der Bedarf ergibt sich aus dem Jugendhilfeplan. Soweit der Jugendhilfeplan keine Regelung enthält, entscheidet der Jugendhilfeausschuss im Rahmen einer Einzelfallentscheidung.
- 6.) Anträge sind bis zum 01. September eines jeden Jahres beim Kreisjugendamt einzureichen.
- 7.) Soweit bei lokalen Jugendräumen eine Förderung durch die Stiftung der Kreissparkasse in Anspruch genommen wird, entfällt eine Kreisförderung.

II. lokale Jugendräume

- 1.) Kennzeichnend für lokale Jugendräume ist:
 - » dass die Räumlichkeiten ausschließlich von Kindern und Jugendlichen genutzt werden;
 - » dass die Nutzung durch die Kinder und Jugendlichen in Eigenregie oder unter Hilfestellung von ehrenamtlicher und hauptamtlicher Betreuung erfolgt;
 - » dass sich die räumlichen Voraussetzungen nach der Größe und Struktur der Gemeinden richten, jedoch mindestens einen Mehrzweckraum und sanitäre Anlagen aufweisen sollten.
- 2.) Besondere Förderungsvoraussetzungen:
 - 2.1) Die Kreisförderung erfolgt immer als Co-Finanzierung und setzt auch bei freien Trägern die finanzielle Beteiligung der Sitzgemeinde voraus, deren Zuschuss mindestens dem des Kreises entsprechen soll.
 - 2.2) Der Antragssteller benennt dem Kreisjugendamt eine/n AnsprechpartnerIn, welche/r den BesucherInnen des Jugendraumes beratend zur Seite steht, so dass die Betreuung langfristig sichergestellt ist.
 - 2.3) Mindestens ein Mitglied des Jugendraumvorstandes verpflichtet sich, an einer Jugendraumschulung teilzunehmen, bzw. hat bereits teilgenommen.
 - 2.4) Die jugendlichen BesucherInnen sind an der Planung zu beteiligen.

3.) Höhe der Zuwendung

- 3.1) Der Kreiszuschuss wird für die Inneneinrichtung gewährt.
- 3.2) Der Kreiszuschuss beträgt bei Ersteinrichtungen 25 % der vom Jugendamt anerkannten Gesamtkosten, maximal jedoch 2.500 €.
- 3.3) Der Kreiszuschuss beträgt bei Ersatzbeschaffungen 25 % der anerkannten Gesamtkosten, maximal jedoch 500 €. Ersatzbeschaffungen werden bei technischem Gerät nur in einem Abstand von mindestens 6 Jahren gefördert, ansonsten in einem Abstand von 10 Jahren. Reine Unterhaltungsmaßnahmen werden nicht gefördert.
- 3.4) Über den Antrag entscheidet das Jugendamt.

4.) Antragsverfahren

Dem Antrag sind beizufügen, soweit im Einzelfall erforderlich:

- a) Lage und Ortsplan
- b) Baubeschreibung
- c) Bauzeichnung
- d) Kostenvoranschläge
- e) Bestätigung über die Sicherstellung der Restfinanzierung
- f) Bereitschaftserklärung des Eigentümers und Trägers, die Einrichtung mindestens 10 Jahre zum Zwecke der außerschulischen Jugendbildung (Jugendpflege) zu erhalten.

Mit der Ausführung von Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien darf erst begonnen werden, nachdem die Förderung aus Kreismitteln verbindlich zugesagt ist oder in dringenden Ausnahmefällen der zeitige Beginn von der Kreisverwaltung schriftlich zugestanden wurde.

IV. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 16.12.2003 außer Kraft.

55469 Simmern, 18.03.2009

Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises

Herausgeber:

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis
Treff-Mobil, Evangelischer Kirchenkreis Simmern-Trarbach

Inhalt / Zusammenstellung:

Jugendraum, Dein How-to-Guide
Anna-Maria Voigt / Bernd Mauerhof / Gabi Schütt

Titelbild:

David Sindhu,
Leiter des Jugendzentrums „Am Zug“ in Kirchberg

Kontaktstelle:

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis
Jugendförderung
Ludwigstraße 3-5
55469 Simmern

2. Auflage, Stand Juli 2017

Irrtum und Druckfehler vorbehalten.

